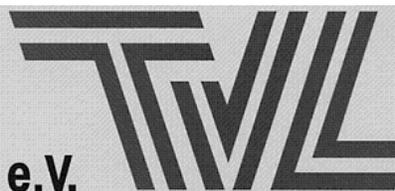


SATZUNG

des

Turnverein Lauffen am Neckar 1881 e.V.



§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der im Jahre 1881 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein Lauffen a. N. 1881 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn (Register-Nr. 1013) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Lauffen a. N. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2

Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten die Förderung des Sports und der Jugend zu betreiben.

Dazu dienen insbesondere

1. regelmäßige Turn-, Sport- und Spielübungen, Bereitstellung der erforderlichen Geräte und Einrichtungen,
2. Bestellung, Ausbildung und Fortbildung geeigneter Übungsleiter,
3. Jugendpflege auf dem Gebiet der Leibesübungen, insbesondere Bildung und Betreuung besonderer Kinder- und Jugendabteilungen,
4. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wanderungen und geselligen Abenden der Mitglieder.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Quartals. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.

Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Turnrats von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
- b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt oder
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Die Absicht des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Das Mitglied kann sich hierzu innerhalb von 2 Wochen äußern. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

§4

Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind stets im 1. Monat des Jahres zahlbar. Die Beiträge werden im Einzugsverfahren abgebucht.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen betreiben.

§6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Turnrat
3. Der Vorstand

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§7

Hauptversammlung

1. Im I. Quartal jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom I. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lauffen a. N. unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. In der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und des Turnrats mit Ausnahme der Abteilungsleiter.
 - f) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
 - g) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Der 1. und 2. Vorsitzende sind im Wechsel zu wählen.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom I. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§8

Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) fakultativ dem 3. Vorsitzenden
- d) Schatzmeister
- e) dem technischen Leiter
- f) dem Schriftwart
- g) dem Pressewart
- h) den Abteilungsleitern
- i) fakultativ dem Jugendleiter
- j) bis zu 6 Beisitzern
- k) dem Ehrenvorstand.

2. Jedes Mitglied des Turnrats hat 1 Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Turnrats werden mit Ausnahme der Abteilungsleiter auf 2 Jahre gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Turnrat den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

3. Der Turnrat besorgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte.

Der Turnrat kann für besondere Aufgaben Personen heranziehen, die ihm verantwortlich sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Turnrats gilt § 7 Nr. 6 entsprechend.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) fakultativ dem 3. Vorsitzenden
- d) Schatzmeister

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2.

Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist berechtigt,

Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu bevollmächtigen.

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Turnrats aus. Nach außen ist er nicht beschränkt; im Innenverhältnis ist er berechtigt, über Ausgaben in Höhe von € 3000,- selbständig zu verfügen.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen aller Vereinsorgane.
5. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie ihre Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7 Nr. 6 entsprechend.

§10

Ehrenvorstand

1. Personen, die sich um den Verein in ganz hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Turnrats von der Hauptversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
2. Sie haben Sitz und Stimme im Turnrat.

§11

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen und werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Turnrats gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Abteilungsjugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Abteilungsjugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich einen geprüften Kassenabschluss dem Vorstand einzureichen.
5. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, im Rahmen ihrer finanzieller Zuständigkeit eigenverantwortlich über die Abteilungsfinanzen jährlich zu verfügen.
Die Abteilungsfinanzen bestehen aus Mitteln des Hauptverein, die vom Turnrat auf Vorschlag des Vorstands mit einem Verteilungsschlüssel festgelegt werden und aus Eigenmitteln der Abteilungen.
Es darf kein negatives Ergebnis in den Abteilungen erwirtschaftet werden.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauffen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Heilbronn im Juni 2013 aufgrund der Genehmigung in der Hauptversammlung vom 15. März 2013